

Kooperationsvereinbarung
zur Unterstützung der Naturschutzstationen

zwischen

der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,

Riesaer Straße 7,

01129 Dresden,

vertreten durch den Stiftungsdirektor,

Bernd Dietmar Kammerschen

- **nachfolgend: LaNU** -

und

dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt,

...,

vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister,

....

- **nachfolgend: Kooperationspartner** -

Präambel

Seit vielen Jahren wird im Freistaat Sachsen die Naturschutzarbeit wesentlich durch ehrenamtliches Engagement und die Arbeit von Naturschutzstationen geprägt. Naturschutzarbeit besteht vor allem aus Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt und den damit verbundenen praktischen Naturschutzmaßnahmen, dem Management und der Betreuung von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten, Forschungsvorhaben, der Erarbeitung von Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Umweltbildung.

Einen bedeutenden Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben tragen die Naturschutzstationen auf der Grundlage ihrer Expertise bei. Diese ist insbesondere durch

1. wissenschaftliche und Monitoringtätigkeiten im jeweiligen Naturraum,
2. praktische Naturschutzarbeit und Landschaftspflegetätigkeiten und
3. die daraus resultierende Kompetenz zur Umweltbildung und Betreuung des Ehrenamtes

gekennzeichnet. Dadurch sind Naturschutzstationen wesentliche Träger der Naturschutzarbeit und Umweltbildung in der jeweiligen Region.

In der Koalitionsvereinbarung vom 10. November 2014 haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, ein Konzept für die Zukunft der sächsischen Naturschutzstationen zu entwickeln (KV S. 77, Rn. 2569). Ziel des Landesgesetzgebers ist es, insbesondere bestehende Naturschutzstationen zu unterstützen. Bestehende Strukturen sollen gesichert, auf Landesebene besser integriert und kreisübergreifend vernetzt werden. In dem vom Sächsischen Landtag in der Sitzung am 11. April 2017 beschlossenen Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD (Drs. 6/8984) hat der Landtag gegenüber der Staatsregierung seine Erwartungshaltung formuliert, wie die Unterstützung der Naturschutzstationen zu erfolgen habe. Der LaNU obliegt vor diesem Hintergrund die Aufgabe der Koordination des Gesamtprozesses der Unterstützung von sächsischen Naturschutzstationen, der Qualitätssicherung, des Controllings, des Berichtswesens und der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, eine verstärkte Anerkennung des Ehrenamtes im Naturschutz, die dauerhafte Erhaltung insbesondere der bestehenden Naturschutzstationen in Sachsen und die Zusammenarbeit dieser untereinander sowie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten (LK/KfS) und der LaNU zu unterstützen.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Inanspruchnahme der vom Freistaat Sachsen zunächst der LaNU zweckgebunden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und deren Weitergabe an die LK/ KfS zur Unterstützung der Naturschutzstationen.

§ 2 Naturschutzstationen

- (1) Als Naturschutzstationen im Sinne der Vereinbarung sind Einrichtungen zu verstehen, die mit einem Standort im Gebiet des Kooperationspartners Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit sowie Umweltbildung ausüben. Auf Gewinn ausgerichtete gewerbliche Unternehmen fallen nicht darunter. Naturschutzstationen im Sinne dieser Vereinbarung müssen die imo.g. vom Landtag beschlossenen Antrag bestimmten Mindestkriterien erfüllen.

Das heißt, es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten sowie praktische Tätigkeiten statt. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung. Die Einrichtung ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) eng zusammen. Die Einrichtung übernimmt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung.

Ob durch die entsprechende Einrichtung der Name Naturschutzstation geführt wird, ist unerheblich, solange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden. In der Kooperationsvereinbarung wird aus sprachlichen Gründen nur von Naturschutzstationen gesprochen. Dies schließt jedoch vergleichbare Einrichtungen immer mit ein.

- (2) Einrichtungen des Kooperationspartners können nur unterstützt werden, wenn der Naturschutzbeirat des Landkreises bzw. wenn dieser nicht eingerichtet ist, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die im LK/ in der KfS tätigen regionalen Landschaftspflegeverbände (LPV) zustimmen. Die Zustimmung muss vor der Auswahlentscheidung des LK/ der KfS eingeholt werden.

- (3) Unterstützt werden Naturschutzstationen, die bis einschließlich 21. Juli 2016 errichtet worden sind. In begründeten Fällen, insbesondere zur Schließung größerer räumlicher Lücken im landesweiten Netz von Naturschutzstationen, ist auch die Unterstützung von Naturschutzstationen, die nach dem 21. Juli 2016 errichtet worden sind bzw. errichtet werden sollen, möglich.

§ 3 Finanzielle Mittel für den Kooperationspartner

- (1) Der Kooperationspartner meldet den bestehenden Bedarf für Mittel zur Unterstützung der Naturschutzstationen bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Vorjahres an die LaNU. Der Bedarf umfasst dabei den Gesamtbedarf für die Unterstützung der Naturschutzstationen im LK/ in der KfS. Der Gesamtbedarf sollte konzeptionell in Bezug auf die Aufgaben der Naturschutzstationen untersetzt werden.
- (2) Soweit keine Bedarfsmeldung vorliegt und durch den Kooperationspartner mit der LaNU keine Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung der Naturschutzstationen besteht, werden die Mittel für andere LK/ KfS bereitgestellt. Haushaltsmittel, die nicht abgerufen werden oder werden können, werden zur Deckung eines Mehrbedarfs in anderen LK/ KfS verwendet. Die Höhe dieser Mittel wird für alle mit der Auswahlentscheidung einen Mehrbedarf anzeigenden LK und KfS ermittelt. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt durch die LaNU anhand vorliegender Gesamtbedarfsmeldungen der übrigen LK/ KfS.
- (3) Unter Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung der NATURA 2000-Gebiete und der Bevölkerung des Kooperationspartners zum Stand 31. Dezember 2015 stehen dem Kooperationspartner gemäß Anlage ... % der gesamten Mittel zur Verfügung.

§ 4 Mindestkriterien und Anforderungen an die Naturschutzstationen

- (1) Für eine Unterstützung der Naturschutzstation müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:
1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten statt (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn die Räumlichkeiten dauerhaft angemietet sind).
 2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung (dieses Mindestkriterium gilt auch als erfüllt, wenn erst mit Hilfe der

finanziellen Unterstützung festangestelltes Personal (auch befristet) bei der Naturschutzstation beschäftigt wird).

3. Die Naturschutzstation ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
 4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.
- (2) Die Mindestkriterien sind mit dem Beschluss des Sächsischen Landtages festgelegt worden und müssen kumulativ erfüllt sein, d.h. wenn eines der genannten Kriterien nicht erfüllt ist, scheidet eine Unterstützung aus.
- (3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, weitere Mindestkriterien heranzuziehen, um regionale Aspekte zu konkretisieren. Diese Mindestkriterien müssen in der Bekanntmachung zur Abgabe einer Interessenbekundung benannt werden.

§ 5 Abwägungskriterien

- (1) Bei der Auswahl der Naturschutzstationen und Festlegung der Höhe der Zuwendung sollen folgende Kriterien herangezogen werden:
1. Kooperationen von mehreren Naturschutzstationen sind zu berücksichtigen.
 2. Mittel- und langfristig angelegte, auf die Gewinnung von Nachwuchs im Ehrenamt zielende Tätigkeiten sollen besonders gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Heranführung an den Kreisnaturschutzdienst und die Ausbildung von Artexperten.
 3. Die Mitarbeit im Netzwerk Natur Sachsen (früher Netzwerk Umweltbildung Sachsen) ist positiv zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeitsformen in den anerkannten Naturschutz-vereinigungen sowie mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege – Landesverband Sachsen e.V.
 4. Die Vermittlung von Bildungsinhalten anhand von eigenen Aktivitäten der Einrichtungen im Bereich der Natura 2000- und

Biodiversitätsthematik, insbesondere für Naturschutzhelfer und -warte können berücksichtigt werden.

5. Es besteht die Bereitschaft, auf Wunsch der Landkreise und Kreisfreien Städte hinsichtlich der Koordinierung, Vernetzung und Information von Naturschutz Helfern unterstützend tätig zu werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, weitere Abwägungskriterien heranzuziehen, um regionale Aspekte zu konkretisieren. Die für die Auswahl herangezogenen Abwägungskriterien sollten in der Bekanntmachung zur Abgabe einer Interessenbekundung benannt werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung sind alle Einrichtungen über die Möglichkeit der Unterstützung der Naturschutzstationen zu informieren. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die Voraussetzungen für eine Unterstützung zu nennen. Die Naturschutzstationen sind über die Unterstützungsmöglichkeiten und das Verfahren sowie Mindest- und Abwägungskriterien der Auswahlentscheidung zu unterrichten.
- (2) Jede Naturschutzstation, die eine Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, muss dem Kooperationspartner eine schriftliche Interessenbekundung vorlegen. Die Interessenbekundung ist in der vom Kooperationspartner bestimmten Frist einzureichen und muss die Maßnahmen hinreichend genau darstellen, auf die sich die Unterstützung erstrecken soll. Die Darstellung der Maßnahme muss auch eine Abgrenzung zu sonstigen Maßnahmen der Naturschutzstation, für die bereits Zuschüsse Dritter gewährt werden, enthalten. Im Rahmen der Interessenbekundung ist auf das Vorliegen der Mindestkriterien einzugehen, sodass nach Prüfung der Interessenbekundung durch den Kooperationspartner festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung bestehen.

Darüber hinaus sind mit der Interessenbekundung durch die Naturschutzstation Angaben zu machen, die dem Kooperationspartner eine Entscheidung über die konkret zu unterstützenden

Naturschutzstationen und die Höhe der jeweiligen Unterstützung anhand der Abwägungskriterien ermöglicht.

- (3) Die Entscheidung über die Auswahl der Naturschutzstationen und die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Unterstützung trifft der Kooperationspartner in Abstimmung mit den Kreisnaturschutzbeauftragten eigenverantwortlich. Hierzu hat der Kooperationspartner unter den Naturschutzstationen, die die Mindestkriterien erfüllen, ggf. unter Heranziehung der Abwägungskriterien eine zunächst vorläufige Auswahlentscheidung zu treffen. Die Auswahlentscheidung wird mit einem entsprechenden Finanzierungsvorbehalt grundsätzlich aller 2 Jahre getroffen. Der Kooperationspartner kann Auswahlentscheidungen auch jährlich treffen. Die Höhe der Unterstützung kann mit einer konkreten Auswahl von Maßnahmen gemäß Interessenbekundung untersetzt werden.
- (4) Soll eine Einrichtung des Kooperationspartners unterstützt werden, ist **vor** dem Treffen der vorläufigen Auswahlentscheidung die Zustimmung des Naturschutzbeirates bzw. der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der regionalen LPV einzuholen. Für das Einholen der Zustimmung sind die unten genannten Vorgaben für die Einvernehmenserteilung entsprechend anzuwenden.
- (5) Darüber hinaus ist durch den Kooperationspartner in der Auswahlentscheidung eine Aussage zu treffen, wie eventuell zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel zur Deckung eines gegebenenfalls bestehenden Mehrbedarfes eingesetzt werden sollen. Hierbei ist durch den LK/ die KfS darzustellen, ob und nach welchen Maßgaben (Verteilungskriterien) die zusätzlichen Mittel auf die im Rahmen der Auswahlentscheidung benannten Naturschutzstationen verteilt werden sollen und/oder ob und in welchem Umfang weitere Naturschutzstationen von der Unterstützungsmöglichkeit profitieren sollen. Für den Fall, dass keine vorsorgliche Entscheidung zu weiteren Naturschutzstationen getroffen worden ist, muss die Auswahlentscheidung gegebenenfalls nachträglich erneut getroffen werden.
- (6) Die vorläufige Auswahlentscheidung ist der LaNU zur Anhörung vorzulegen.
- (7) Für die Entscheidung über die Auswahl der Naturschutzstationen ist das Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat des Landkreises herzustellen. Ist ein Naturschutzbeirat nicht eingerichtet, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den im LK/ in der KfS tätigen regionalen Landschaftspflegeverbänden zu treffen.

- (8) Das Einvernehmen gilt 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einleitung des Einvernehmens als erteilt, es sei denn der Naturschutzbeirat oder die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die regionalen LPV lehnen innerhalb dieser Frist schriftlich die Einvernehmenserteilung ab, begründen ihre Ablehnung und legen einen eigenen Vorschlag zur Unterstützung der Naturschutzstationen vor. Der Vorschlag ist durch den Kooperationspartner zu prüfen. Für den Fall, dass der Kooperationspartner von dem neuen Vorschlag abweichen will, ist das Einvernehmen dazu erneut einzuholen. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen hergestellt werden, entscheidet der Kooperationspartner eigenverantwortlich.
- (9) Das schriftliche Verfahren kann auch durch eine Präsentationsveranstaltung des Kooperationspartners mit unmittelbar anschließender Entscheidung ersetzt werden, zu der die am Verfahren beteiligten Akteure hinzugeladen werden. Über die Präsentationsveranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Termin der Präsentationsveranstaltung ist mit den Beteiligten abzustimmen und diesen die vorliegenden schriftlichen Interessenbekundungen mind. 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung vorzulegen.
- (10) Das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung sind zu dokumentieren. Die dazu erforderlichen Dokumente werden von der LaNU vorgegeben.
- (11) Der Kooperationspartner teilt der LaNU die abschließende Auswahlentscheidung mit. Die Naturschutzstationen sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ebenfalls zu informieren.

§ 7 Anhörung der LaNU

- (1) Die Anhörung der LaNU soll den Kooperationspartner durch Hinzuziehung der bei der LaNU vorhandenen Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes und der Umweltbildung ermöglichen, die Auswahl der zu unterstützenden Stationen vor dem Hintergrund landesweiter Aspekte einzuordnen.
- (2) Die Anhörung der LaNU findet auf Basis der vorläufigen Auswahlentscheidung des Kooperationspartners vor Erteilung des Einvernehmens durch den Naturschutzbeirat oder die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die regionalen LPV statt.
- (3) Der Kooperationspartner stellt der LaNU alle notwendigen Unterlagen zur vorläufigen Auswahlentscheidung zur Verfügung (insbesondere

Interessenbekundungen, Dokumentation der vorläufigen Auswahlentscheidung).

- (4) Für den Nachweis der Einhaltung der Mindestkriterien legt der Kooperationspartner der LaNU die in den Interessenbekundungen der Naturschutzstationen dargestellten Mindest- und Abwägungskriterien, sowie sein Prüfergebnis zur Erfüllung selbiger vor.
- (5) Der Kooperationspartner erhält spätestens 3 Wochen nach Eingang der Unterlagen schriftlich das Ergebnis der Anhörung zugestellt. Stellt sich heraus, dass durch den Kooperationspartner Ergänzungen bzw. Nachbesserungen bei den Anhörungsunterlagen notwendig sind, wird die LaNU hierüber frühzeitig informieren und entsprechende Unterlagen/ Ergänzungen nachfordern. Der Kooperationspartner muss diese unverzüglich vorlegen. Der Anhörungszeitraum wird bis zur Vorlage der Nachlieferung unterbrochen.
- (6) Im Ergebnis der Anhörung führt die LaNU gegenüber dem Kooperationspartner aus, ob nach Abschätzung der landesweiten Auswirkungen und Prüfung der Unterlagen des Kooperationspartners Einwände gegen die Auswahlentscheidung bestehen.

§ 8 Einvernehmen Naturschutzbeirat

- (1) Soweit ein Naturschutzbeirat beim LK/ bei der KfS eingerichtet ist, ist von diesem das Einvernehmen zur Entscheidung über die Auswahl der zu unterstützenden Naturschutzstationen nach Anhörung der LaNU einzuholen. Dem Naturschutzbeirat sind die Kriterien, nach denen die Auswahlentscheidung getroffen wurde, sowie das Anhörungsergebnis der LaNU darzulegen.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erfolgt in einem internen Willensbildungsprozess und wird weder durch den Kooperationspartner noch durch die LaNU überprüft. Es wird hier im Übrigen vorausgesetzt, dass interne geschäftsordnende Regelungen bestehen, die den Umgang mit Interessenkollisionen erfassen. Sind Vertreter des Naturschutzbeirates selbst Antragsteller, ist Befangenheit auszuschließen.
- (3) Die Herstellung des Einvernehmens ist in einem Prozess zu führen, bei dem nicht nur die Erfüllung der formellen Voraussetzungen im Vordergrund steht, sondern der eine inhaltliche Annäherung zum Ziel haben soll. Vor diesem Hintergrund ist mit den Regelungen zum Einvernehmen vorgesehen, dass im Falle der Ablehnung der vorläufigen Auswahlentscheidung durch den Naturschutzbeirat von

diesem ein Alternativvorschlag zur Auswahl der Naturschutzstationen erfolgen soll.

- (4) Das Einvernehmen gilt 2 Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einleitung des Einvernehmens als erteilt, wenn sich der Naturschutzbeirat innerhalb dieser Frist nicht äußert.

§ 9 Einvernehmen anerkannte Naturschutzvereinigungen/ regionale Landschaftspflegeverbände

- (1) Soweit kein Naturschutzbeirat bei dem Kooperationspartner eingerichtet ist, ist das Einvernehmen zur vorläufigen Auswahlentscheidung über die zu unterstützenden Naturschutzstationen nach Anhörung der LaNU von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und dem oder den im LK/ in der KfS wirkenden regionalen LPV einzuholen.
- (2) Sind Naturschutzstationen eines regionalen LPV betroffen, entfällt dessen Beteiligung.
- (3) Den anerkannten Vereinigungen und den regionalen Landschaftspflegeverbänden sind die Kriterien, nach denen die vorläufige Auswahlentscheidung getroffen wurde, sowie das Anhörungsergebnis der LaNU darzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erfolgt in einem internen Willensbildungsprozess und wird weder durch den Kooperationspartner noch durch die LaNU überprüft. Es wird hier im Übrigen vorausgesetzt, dass interne geschäftsordnende Regelungen zwischen den anerkannten Naturschutzvereinigungen bestehen, die den Umgang mit Interessenkollisionen umfassen und Befangenheit ausschließen.
- (5) Sofern sich die anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht auf ein Verfahren zur Herbeiführung einer gemeinsamen Haltung zu den Auswahlentscheidungen des Kooperationspartners verständigen können, sind die Stellungnahmen der einzelnen Vereinigungen durch den Kooperationspartner lediglich zur Kenntnis zu nehmen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Eines Einvernehmens mit den einzelnen Vereinigungen bedarf es nicht.
- (7) Ein Schweigen der anerkannten Naturschutzvereinigungen oder des regionalen LPV mangels entgegenstehenden Willens darf als Einvernehmenserteilung gewertet werden. Bei widersprüchlichen

Aussagen der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Auswahlverfahren entscheidet der Kooperationspartner eigenverantwortlich. Sofern mehrere im LK/ in der KfS wirkende LPV beteiligt werden, gilt deren Votum jeweils für sich, auch wenn unterschiedliche LPV zu verschiedenen Aussagen gelangen.

§ 10 Allgemeine Anforderungen

- (1) Durch den Kooperationspartner sind die landeshaushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten. Eine Unterstützung von Naturschutzstationen darf insbesondere nicht erfolgen, wenn die Haushaltsmittel zur Deckung von Ausgaben, für die bereits Zuschüsse Dritter gewährt worden sind, verwendet werden sollen.
- (2) Die Ausreichung der Mittel durch den Kooperationspartner gegenüber den Naturschutzstationen erfolgt mittels Bescheid oder öffentlich-rechtlichem Kooperationsvertrag eigenverantwortlich. Weiteres regelt der Kooperationspartner nach eigenem Ermessen in entsprechenden Vereinbarungen mit den Naturschutzstationen.
- (3) Durch den Kooperationspartner ist gegenüber der LaNU ein Ansprechpartner für den Vollzug dieser Vereinbarung zu benennen.

§ 11 Voraussetzungen für den Mittelabruf durch den Kooperationspartner

- (1) Durch den Kooperationspartner ist zu bestätigen, dass die Unterstützung nicht zu einer Kürzung der Haushaltsmittel des Kooperationspartners für Naturschutzstationen führt. Als Vergleichszeitraum hierfür dient der Durchschnitt der in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 bereitgestellten Mittel des Kooperationspartners.
- (2) Der Mittelabruf soll unter Angabe der Naturschutzstationen und des jeweiligen Mitteleinsatzes durch den Kooperationspartner für das laufende Jahr im ersten Quartal des Jahres der Unterstützung erfolgen.
- (3) Die Mittel werden durch die LaNU an den Kooperationspartner ausgezahlt, sobald eine vollständige Dokumentation einer abgeschlossenen Auswahlentscheidung vorliegt.

- (4) Als Voraussetzung für den Mittelabruf gegenüber der LaNU versichern die Naturschutzstationen gegenüber dem Kooperationspartner, dass kein Ausschlussgrund für eine Unterstützung in der Form vorliegt, dass ihnen gegenüber das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, sie sich in Liquidation befinden, leitende Mitarbeiter der Einrichtungen nachweislich schwere Verfehlungen (z.B. Bestechung, Vorteilsgewährung, schwerwiegende Straftaten wie Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) begangen haben oder die Naturschutzstationen die Zahlungsverpflichtung von Steuern, Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Naturschutzstationen müssen versichern, dass sie ihre Geschäfte ordnungsgemäß führen und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Soweit die einzelne Naturschutzstation jährlich 50.000,00 EUR oder mehr erhält, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) sowie der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil (VOB/A) und bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) das SächsVergabeG sowie Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) anzuwenden. Für die Durchsetzung dieser Maßgabe ist der Kooperationspartner verantwortlich, in dem er mit den unterstützten Naturschutzstationen eine geeignete Vereinbarung trifft.
- (6) Die Naturschutzstationen sind außerdem durch den Kooperationspartner zur Umsetzung des § 44 Sächsische Haushaltsordnung aufzufordern, die Öffentlichkeit über die Verwendung von Steuermitteln zu informieren, in dem auf Bauschildern, an finanzierten Gebäuden und Einrichtungen nach Abschluss baulicher Maßnahmen, in Publikationen oder bei sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen über 5.000,00 EUR folgende Formulierung aufgenommen wird: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“.
- (7) Bei Unterstützung landkreiseigener oder städtischer Naturschutzstationen durch den Kooperationspartner ist das Vergaberecht immer anzuwenden.

§ 12 Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die Prüfung der verausgabten Mittel bei den Naturschutzstationen erfolgt durch den Kooperationspartner bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Der Kooperationspartner bestätigt der LaNU die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Naturschutzstationen bis zum 15. Juli des Folgejahres. Liegt die Bestätigung über die Prüfung der Mittelverwendung durch den Kooperationspartner bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, können die auf Grundlage dieser Vereinbarung ausgezahlten Haushaltsmittel durch die LaNU zurück gefordert werden.
- (3) Für den Fall der Mittelausreichung im Wege der Förderung ist die Berücksichtigung von Verwendungen vor der Bewilligung erst ab Antragstellung zulässig. Es sind insoweit Bestimmungen zum vorzeitigen Vorhabensbeginn möglich.

§ 13 Mittelrückruf durch die LaNU

- (1) Liegt die Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht bis zum 15. Juli des Folgejahres vor, können durch die LaNU die ausgereichten Haushaltsmittel ganz oder anteilig zurückgefordert werden.
- (2) Die gezahlten Mittel sind auf Anforderung der LaNU ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 1. Die Kooperationsvereinbarung zwischen LaNU und dem Kooperationspartner wurde aus triftigem Grund gekündigt, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund für eine Unterstützung vorliegt,
 2. Die Unterstützung wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Kooperationspartner oder der LaNU erwirkt,
 3. Die Unterstützung wurde nicht oder nicht mehr für vereinbarten Maßnahmen verwendet oder
 4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wurde nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erbracht.
- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist entsprechend § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen.

§ 14 Berichtspflicht

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Sachstandsbericht zum Stand 31. Dezember des Berichtsjahres in der von der LaNU vorgegebenen Struktur vorzulegen. Die LaNU behält sich vor, aufgrund aktueller Entwicklungen ggf. zusätzliche Informationen anzufordern.
- (2) Für die durch die LaNU zu erstellenden Haushaltsprognosen und sonstige Berichte arbeitet der Kooperationspartner auf Anfrage der LaNU die erforderlichen Daten zu.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Unterstützung der Naturschutzstationen im Jahr 2021 in Verbindung mit den notwendigen Vorbereitungen für die Auswahlentscheidung in 2020. Die Vereinbarung läuft somit planmäßig zum 31.12.2021 aus.
- (2) Die Vereinbarung kann bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Dafür ist es ausreichend, wenn die Vertragsparteien schriftlich niederlegen, dass von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wird.

§ 16 Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund innerhalb der regulären Geltungsdauer gekündigt werden. Die Abwicklung der Vereinbarung und der daraus folgenden Verpflichtungen ist durch die Vertragspartner einvernehmlich zu regeln.

§ 17 Änderungen/Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

....., den

Dresden, den

.....
Landrat Landkreis .../
Oberbürgermeister Stadt ...

.....
Bernd Dietmar Kammerschen
Stiftungsdirektor